



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

LVIII. Kammergerichtsabschied über die Abgabefreiheit des von Stechowschen Hofgesindes auf der Potsdamer und Netlitzer Fähre, vom 12. Juni 1588.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

19) Wen ein Meister oder Meisterin zum begrabnus vorbotschaft wirdt vnd nicht Auff die Zeit dasein, welche Ihnen angezeigt wirdt, vnd der leiche nicht mitt nach grabe folgen vnd wie sichs gebuerett, zur Erden bestetigen helfen, die sollen Jeder 1 fl. vorkommen sein.

20) Item die 4 Jungsten Meister sollen die Leich zum grabe tragen vnd bestetigen, bey straff 2 gr. Dergleichen so ein Meister sonsten zu des guldemeisters haufs verbottschafft wirdt vnd den angefasten Klockenschlag verfeumett, der soll 1 gr. geben zur straffe.

21) Sollen die Meister vnd gulde des Schuster Handwercks das Jenige der Kirchen, Pfarer vnd Rathe Jerlich entrichten, wafs sie von Alters gegeben haben.

Wan wir dan vnserer vnterthanen bestes vnd auffnehmen zu befordern vnfs schuldig erkennen, Als haben wir ihren vnterthenigt suchen gnedigt geruhett vnd ihnen zu besserunge Iren nharung, auch damitt In demselben ihrem handtwercke In kunstigen Zeiten guette ordnung vnd einigkeit erhalten werden moge, Ire gulde vnd vorgesetzte Artickel gnedigt Confirmirt vnd bestetigt: vnd wir der Landesfurst Confirmiren vnd bestetigen Inen dieselben In Allen Puncten, Clauella vnd Artickeln, aufs Churfurlicher Obrigkeit, hiemitt In diesem brieffe gantz Krestliglichen; wir, vnser erben vnd nachkommen sollen vnd wollen sie auch Jedertzeit gnedigt schutzen vnd handhaben; Inmansen wir dan euch Burgemeistern, Rathmannen vnd gerichteten bemelter vnser stadt Pottfamb solchs In vnser stadt zu thuen vnd sie dawider In nichten beschweren zu lasen, hiemitt gnediglich beuhelen vnd vflagen, Alles getrewlich vnd vngefehrlich. Vrkundlich etc. vnd geben zu Coln an der Sprew, Sontags Exaudi, Anno etc. 1581.

Aus den Churm. Lehnarchiv-Copialien.

LVIII. Kammergerichtsabschied über die Abgabefreiheit des von Stechow'schen Hofgesindes auf der Potsdamer und Netliger Fähre, vom 12. Juni 1588.

Nachdem Otto Hacke zw Machenow vnderthann, der Fherman auf der Pottfamb'schen vnd Nedelitz'schen Fhere, sich über Ludewig vnd Chune von Stechow, das sie ihn seine Hauffraw vnd gefinde mit scheldtworten angriffen, Ludewig auch seinen knecht geschlagenn, beschwerett, die vonn Stechow aber der geklagten vberfarunge nicht gestanden vnd dakegenn allerhandt bericht gethan, als habenn die Churfürstl. Brandenburgische Cammergerichts Rhete dem Fherman vnderstet, das er fur sich vnd sein gefinde der fhere mit fleifs warten vnd wen reisende leutte sowoll die vonn Stechow oder ihr gefinde vberziehenn, die fördern vnd keine bose wort vonn sich geben, Ingleichen denen vonn Stechow vormeldet, das sie die Arme leutte auch nicht beschweren, sondern billichen glimpff brauchenn sollen. So feindt auch die vonn Stechow erbottig, dem Ferman zu dem heubit auf ihrem grundt vnd bödene wie von alters das reifs zu gebenn vmb gewechfelt, das ein Jhar Christof vonn Stechow, das ander Heinrichs von Stechow Sohne vnd das dritte Jhar Joachim von Stechow Ihme vorreichen, Er soll aber die, an welchen die Jhar, darumb begruffenn vnd sich anweisenn lassen, auch an gelegenen Ortten so viel möglich angewiesen werden. Dagegen soll der Fherman schuldik sein, die vonn Stechow, ihr Hoffgefinde vnd vnderthanen, wann sie ihn ihrem Dienste zu fuß oder mit Wagenn sein, vmb fuß alle-

wege über zu furen, vnd die alldan kein Fhergeld gebenn. Wann aber Ihre Underthane für sich überfahren, hatt es seine mafs. Und also Heinrichs vonn Stechow witewe dem Fherman eine breite Ackers auf Sechs Jhar Jarlich umb Sechs Thaler vnd zwo gense zu beagkern eingethan, dessenn Shone aber, weil die Mutter aufer ihrem leibgedinge folches ohne Ihren Consens nicht thun können, Ihme nicht gestehen wollen: Seindt sie Doch dahin behandelt, Weill der Fherman denn Acker zur Saet zugerichtet, das ehr umb folche pension den Acker auf die Sechs Jhar behalten muge, Soll aber eine Neue Verschreibung vonn ihnen daruber nhemen, Vnnd sonsten soll der Fherman vnnd sein gefinde sich endthalten, an derer von Stechow holz, Fischzeug vnd fischen zu vergreifen, Auch auf ihrem grundt vnd boden sich keine hutung noch trifft vndernhemen, Oder do ehr daruber betroffen wirdt, vnd Ihme etwas begegnet, magk er folches seinem vnflugk vnd Ihme selbst zumessen. Urkundlich mit dem Churf. Cammergerichts Siegel besiegelt. Actum Coln an der Sprew, Mitwochs nach Metardi.

Nach dem Original der Amts-Registratur zu Feheland.